

Satzung

der Ortsgemeinde Ayl über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 18.12.2025

In der Bekanntmachung der Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Ayl im Saarburger Kreisblatt Nr. 36/2025 vom 03.09.2025 wurde der Satzungstext irrtümlich ohne Rechtsbehelfsbelehrung veröffentlicht. Darüber hinaus war es erforderlich, die Satzung rückwirkend in Kraft zu setzen. Daher wird die Stellplatzsatzung in diesen Saarburger Kreisblatt nochmals vollständig bekanntgemacht. Diese Veröffentlichung ersetzt die Bekanntmachung vom 03.09.2025.

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. § 88 Abs. 1 Nr. 3 und 8, Abs. 3 Nr. 2 und 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) hat der Ortsgemeinderat Ayl in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Ortsgebiet von Ayl und den Ortsteil Biebelhausen, soweit nicht durch Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2 Herstellungspflicht von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bauliche Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit gemäß dieser Satzung hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 47 Abs. 1 LBauO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

§ 3 Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Die Mindestlänge der Stellplätze beträgt 5,00 m, die Mindestbreite soll 2,50 m betragen. Im Übrigen gilt die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab 5 auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Standort und Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück bis zu 300 m Fußweg hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivil-rechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben,
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne denen hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04.09.2025 in Kraft.

Ayl, den 18.12.2025

Ortsgemeinde Ayl

Gez. Kornelia Hilsamer

Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde Ayl

Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw
1.	Wohngebäude	
1.1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Reihenhäuser mit 1 Wohnung	2 Stpl. je Wohnung
1.2	Zusätzliche Stellplätze für eine Einliegerwohnung entsprechend der Staffelung nach Nr. 2	1,5 Stpl. bis unter 55 m ² Wohnfläche 2 Stpl. ab 55 m ² Wohnfläche
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	1,5 Stpl. bis unter 55 m ² Wohnfläche 2 Stpl. ab 55 m ² Wohnfläche